



Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Sächsischen Hausärzterverbandes e. V. am 23.03.2019

Abrechnung der ärztlichen Leichenschau nach der GOÄ

Die ärztliche Leichenschau ist eine verantwortungsvolle Tätigkeit. Jeder erreichbare Arzt ist zur Durchführung verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Kostenträger (Angehöriger, öffentliche Hand) nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Die GOÄ vom 12.11.1982 (36 Jahre alt!) ist bis heute in wesentlichen Teilen Grundlage der Gebührenberechnung. Danach wird die Leichenschau nach der GOP 100 (1-fach 14,47 €; 2,3-fach 33,52 €; 3,5-fach 51,00 €) berechnet. Zusätzlich kann nur ein Wegegeld mit maximal 25,56 € angesetzt werden. Hausbesuch, Zuschläge, Fremdanamnese oder Analogziffern sind nicht seriös berechnungsfähig.

Eine Überarbeitung der GOÄ wird seit Jahren versprochen, ist jedoch nicht in einem angemessenen Zeitraum zu erwarten. Von der hausärztlichen Basis wird das als unhaltbarer Zustand empfunden, der überwiegend Hausärzte betrifft.

Der Sächsische Hausärzterverband fordert:

- eine Neubewertung der ärztlichen Leichenschau
- eine zügige Umsetzung durch Herauslösen des Sachverhaltes aus den allgemeinen GOÄ-Verhandlungen.

Der Antrag soll zur Delegiertenkonferenz des Deutschen Hausärzterverbandes gestellt werden.

Begründung:

mündlich

Verlegung der Verbandssitzes in den Solaristurm

Der Verbandssitz wird aus der Hainstraße 112 in 09130 Chemnitz in die Neefestraße 88 in 09116 Chemnitz verlagert. Die Geschäftsstelle ist an der gleichen Adresse anzusiedeln.

Begründung:

mündlich

Physician Assistant (PA)

Die Einführung des PA durch die KBV ausschließlich für die Hausarztpraxis ist abzulehnen.

Der Antrag soll zur Delegiertenkonferenz des Deutschen Hausärzterverbandes am 10./11.05.2019 in Erfurt gestellt werden.

Begründung:

Der PA als solches ist nicht geeignet, hausärztliche Versorgung zu übernehmen.

Verwaltungskostenpauschale

Der Antrag zur Anpassung der Verwaltungskostenpauschale für Mitglieder auf 2,7% wird bei der Frühjahrsdelegiertenkonferenz eingebracht.
Für Nichtmitglieder bleibt der Beitrag bei 3,5 %.

Begründung:

mündlich

Impfstoffbestellungen Grippe 2019/2020

Die Notwendigkeit der Grippeimpfung hat in Sachsen jeder Hausarzt verinnerlicht. Es ist unzumutbar, 1 Jahr im Voraus Impfstoffbestellungen abschnittsweise von den Ärzten zu verlangen, da der Arzt nicht weiß, wie viel Patienten sich wöchentlich impfen lassen möchten. Diese Maßnahmen der Bestellung und der Lieferung soll jeder Arzt mit seiner Lieferapotheke abklären. Es darf keine Regresse wegen Impfstoffbestellungen geben, die wieder indirekt angedroht werden.

Begründung:

mündlich